



# ***Einkauf der elektrischen Energie***

Bundesamt für Bauten und Logistik



## **Impressum**

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <b>Bestelladresse</b>             | Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)                             |
| <b>Adresse de commande</b>        | Monbijoustrasse 45, CH-3003 Bern                                 |
| <b>Indirizzo di ordinazione</b>   | <a href="http://www.efk.admin.ch/">http://www.efk.admin.ch/</a>  |
| <b>Order address</b>              |  |
| <b>Bestellnummer</b>              | 1.14359.620.00229.07   |
| <b>Numéro de commande</b>         |  |
| <b>Numero di ordinazione</b>      |  |
| <b>Order number</b>               |  |
| <b>Zusätzliche Informationen</b>  | E-Mail: <a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a> |
| <b>Complément d'informations</b>  | Tel. +41 58 463 11 11  |
| <b>Informazioni complementari</b> |  |
| <b>Additional information</b>     |  |
| <b>Originaltext</b>               | Deutsch  |
| <b>Texte original</b>             | Allemand   |
| <b>Testo originale</b>            | Tedesco  |
| <b>Original text</b>              | German   |
| <b>Zusammenfassung</b>            | Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)                           |
| <b>Résumé</b>                     | Français (« L'essentiel en bref »)                               |
| <b>Riassunto</b>                  | Italiano (« L'essenziale in breve »)                             |
| <b>Summary</b>                    | English (« Key facts »)  |
| <b>Abdruck</b>                    | Gestattet (mit Quellenvermerk)                                   |
| <b>Reproduction</b>               | Autorisée (merci de mentionner la source)                        |
| <b>Riproduzione</b>               | Autorizzata (indicare la fonte)                                  |
| <b>Reproduction</b>               | Authorized (please mention the source)                           |

## **Einkauf der elektrischen Energie Bundesamt für Bauten und Logistik**

### **Das Wesentliche in Kürze**

---

Seit der Teilöffnung des Elektrizitätsmarktes im Jahr 2009 hat das BBL als Grossverbraucher die Möglichkeit, den Strom auf dem freien Markt zu beschaffen. Im Gegensatz zur Energie werden die Kosten für die Netznutzung immer noch von den monopolisierten Netzbetreibern erhoben. Das Ziel der EFK ist, mit der Prüfung zu beurteilen, ob das BBL die Beschaffung von Strom wirtschaftlich abwickelt, sich an die ökologischen Grundsätze des Bundes hält und ob die Versorgungssicherheit in Bezug auf Strom ausreichend ist.

Durch die Preisentwicklung hat sich das BBL zu einem günstigen Zeitpunkt entschieden, die elektrische Energie ab 2013 am Markt zu beziehen. Das BBL beschaffte seither zwei Mal auf dem Markt, einmal für die Jahre 2013 bis 2015 und einmal für das Jahr 2016. Die Auftragswerte der beiden Beschaffungen betragen rund 11 Millionen (2013-2015) bzw. 6 Mio. Franken (2016). Durch die Marktbeschaffung hat das BBL günstiger eingekauft als im Rahmen der Grundversorgung.

Zum heutigen Zeitpunkt beschafft das BBL ca. 1,1 Gigawatt auf dem freien Markt. Das entspricht rund 90% der benötigten Strommenge für alle BBL-Immobilien und -Einrichtungen. Der eingekaufte Strom wird zu 100% aus Wasserkraft erzeugt. Für diejenigen Stromverbraucher, welche den Strom weiterhin vom lokalen Grundversorger beziehen (knapp 10% des Bedarfs), beschafft das BBL sogenannte Öko-Zertifikate. Mit der Marktbeschaffung unterstreicht das BBL auch sein Engagement für die Berücksichtigung erneuerbarer Energien.

Zusammenfassend hat die EFK folgende Feststellungen gemacht und dazu Empfehlungen abgegeben:

- Aus Sicht der EFK ist der Zeitpunkt für den Markteintritt des BBL plausibel. Das BBL hat das Know-how aufgebaut und die marktfähigen Liegenschaften verfügen über die technischen Voraussetzungen für den Strombezug im Markt.
- Die ökologischen Qualitätsanforderungen an den Strom-Mix (100% Wasserkraft) stammen von der Koordinationsgruppe «Vorbildfunktion Schweiz» unter der Federführung des Bundesamtes für Energie und sind für die EFK nachvollziehbar.
- Unter dem Aspekt des Markteintritts war aus Sicht der EFK das einfach umzusetzende Beschaffungsmodell der sogenannten «Vollversorgung» sinnvoll. Hingegen sollte das BBL im Rahmen der nächsten Beschaffung prüfen, ob neue Dienstleistungen und Produkte der Strombranche zu weiteren Kostensenkungen führen.
- Die Beschaffung der elektrischen Energie am Markt führte beim BBL zu deutlich tieferen Energiekosten. Mit diesen Einsparungen konnten die teils kräftig steigenden Kosten für Netznutzung und Abgaben aufgefangen werden.
- Bei der Wahl des Beschaffungsverfahrens empfiehlt die EFK, das praktizierte Verfahren im Hinblick auf die nächste Beschaffung noch einmal zu überprüfen. Zudem sollen auch die Öko-Zertifikate zukünftig nach dem öffentlichem Beschaffungsrecht eingekauft werden.
- Die EFK hat Mängel bei der Beschaffungsabwicklung sowie bei der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festgestellt. Sie erwartet vom BBL Massnahmen zur Einhaltung der Rechtsgrundlagen und der allgemein gültigen Bundes-Standards.



- Die geprüften Lieferverträge genügen den Standards des Bundes nicht. Die EFK hat festgestellt, dass das BBL bei der Vertragsausarbeitung die Federführung den Vertragspartnern überlassen hat. Daraus ergaben sich einseitig formulierte Vertragsurkunden, in denen der Stromlieferant die Bedingungen zu Lasten des Bundes diktiert hat. Die EFK empfiehlt dem BBL, die abgeschlossenen Stromlieferverträge so rasch als möglich zu prüfen und aufgrund von Risikoüberlegungen abzuschätzen, ob unmittelbarer Anpassungsbedarf besteht und einen spezifischen Mustervertrag für zukünftige Ausschreibungen zu erarbeiten.

## **Achat de l'énergie électrique** **Office fédéral des constructions et de la logistique**

### **L'essentiel en bref**

---

Depuis l'ouverture partielle du marché de l'électricité en 2009, l'Office fédéral des constructions et de la logistique (OFCL) a la possibilité, en tant que gros consommateur, d'acquérir le courant sur le marché libre. Contrairement à l'énergie, les frais liés à l'utilisation du réseau sont toujours prélevés, comme par le passé, par les gestionnaires du réseau organisés en monopole. L'audit effectué par le Contrôle fédéral des finances (CDF) a pour objectif d'évaluer si l'OFCL acquiert l'électricité de manière économique, s'il respecte les principes écologiques de la Confédération et si la sécurité de l'approvisionnement dans le domaine est suffisante.

En raison de l'évolution des prix, l'OFCL a décidé d'acquérir l'énergie électrique sur le marché à partir de 2013, moment jugé favorable. Depuis, il a effectué deux achats de cette manière, une fois pour la période 2013-2015 et une fois pour 2016. Les valeurs de ces marchés se montaient respectivement à quelque 11 millions (2013-2015) et 6 millions de francs (2016). En acquérant le courant sur le marché, l'OFCL l'a payé moins cher que dans le cadre de l'approvisionnement de base.

Actuellement, l'OFCL achète environ 1,1 gigawatt sur le marché libre, ce qui représente quelque 90 % du volume nécessaire pour l'ensemble de son parc immobilier et de ses installations. Le courant acheté est produit intégralement à partir de la force hydraulique. Pour les objets dont l'approvisionnement de base en électricité continue à être couvert par le fournisseur local (à peine 10 % des besoins), l'OFCL achète des «éco-certificats». En acquérant le courant sur le marché, il confirme également son engagement en faveur des énergies renouvelables.

Voici, en résumé, les constatations et les recommandations du CDF:

- Le moment choisi par l'OFCL pour entrer sur le marché semble raisonnable. L'OFCL a acquis le savoir-faire et les immeubles pouvant être approvisionnés sur le marché disposent des conditions techniques requises.
- Les exigences de qualité écologiques concernant le mix électrique (100 % d'énergie hydraulique) ont été définies par le groupe de coordination «Exemplarité énergétique de la Confédération» sous l'égide de l'Office fédéral de l'énergie et sont compréhensibles pour le CDF.
- S'agissant de l'entrée sur le marché, le CDF estime que le modèle d'acquisition de l'«approvisionnement complet» était pertinent car facile à mettre en œuvre. Par contre, l'OFCL devrait examiner, dans le cadre du prochain achat, si de nouveaux produits et prestations de service du secteur de l'électricité peuvent faire baisser encore les coûts.
- L'achat d'énergie électrique sur le marché a sensiblement réduit les coûts énergétiques à l'OFCL. Ces économies ont permis de compenser la hausse parfois importante des frais liés à l'utilisation du réseau et aux taxes.
- S'agissant du choix de la procédure d'acquisition, le CDF recommande de revoir une nouvelle fois la méthode pratiquée en vue du prochain achat. En outre, il convient à l'avenir d'acheter aussi les éco-certificats conformément au droit des marchés publics.
- Le CDF a constaté des manquements au niveau du déroulement de l'achat et du respect du principe d'égalité de traitement. Il demande à l'OFCL de prendre des mesures en vue de respecter les bases légales et les normes de la Confédération généralement applicables.



- Les contrats de fourniture examinés ne répondent pas aux normes de la Confédération. Le CDF a constaté que l'OFCL avait délégué la responsabilité de l'élaboration des contrats aux partenaires contractuels. Avec pour conséquence une formulation unilatérale des contrats, dans lesquels le fournisseur d'électricité imposait ses conditions à la Confédération. Le CDF recommande à l'OFCL de vérifier sans tarder les contrats de fourniture électrique conclus et d'évaluer, sur la base de considérations de risques, si des adaptations sont nécessaires dans l'immédiat et s'il convient d'élaborer un contrat-type spécifique pour les futurs appels d'offres.

**Texte original en allemand**

## **Acquisto di energia elettrica Ufficio federale delle costruzioni e della logistica**

### **L'essenziale in breve**

---

Dall'apertura parziale del mercato dell'elettricità nel 2009, quale grande consumatore l'UFCL ha la possibilità di acquistare l'energia elettrica sul mercato libero. Diversamente dall'energia, i costi per l'utilizzazione della rete sono ancora riscossi dai gestori di rete monopolizzati. L'obiettivo del CDF è di valutare se l'UFCL effettua l'acquisto di energia elettrica in maniera economica, si attiene ai principi ecologici della Confederazione e se la sicurezza dell'approvvigionamento è sufficiente.

Con l'evoluzione dei prezzi l'UFCL ha scelto un momento favorevole per acquistare dal 2013 l'energia sul mercato. Da allora, l'UFCL ha acquistato energia elettrica due volte sul mercato, una volta per il periodo 2013-2015, e l'altra per il 2016. I valori delle commesse di entrambi gli acquisti ammontano a circa 11 milioni (2013-2015) e 6 milioni di franchi (2016). Tramite l'acquisto sul mercato l'UFCL ha acquistato a un prezzo più vantaggioso che nel quadro dell'approvvigionamento di base.

All'ora attuale l'UFCL acquista circa 1,1 gigawatt sul mercato libero. Ciò corrisponde circa al 90 per cento della quantità di energia elettrica necessaria per tutti gli immobili e le strutture dell'UFCL. L'energia acquistata è al 100 per cento di origine idroelettrica. Per i consumatori di energia elettrica che continuano ad acquistare presso il fornitore di base (circa il 10% del fabbisogno), l'UFCL acquista cosiddetti certificati ecologici. Tramite l'acquisto sul mercato l'UFCL sottolinea anche il suo sforzo per tener conto dell'energia rinnovabile.

In sintesi, il CDF ha constatato quanto segue ed espresso raccomandazioni al riguardo:

- dal punto di vista del CDF il momento scelto dall'UFCL per entrare sul mercato è plausibile. L'UFCL ha acquisito know-how e gli immobili commerciali dispongono dei requisiti tecnici per acquistare l'energia elettrica sul mercato.
- I requisiti in termini di qualità ecologica posti alla miscela di energia elettrica (100% idroelettrica) derivano dal gruppo di coordinamento «Funzione di modello della Svizzera» sotto la responsabilità dell'Ufficio federale dell'energia UFE e per il CDF sono giustificati.
- Dal punto di vista dell'entrata sul mercato, secondo l'avviso del CDF il modello di acquisto facilmente attuabile, il cosiddetto «approvvigionamento completo» era ragionevole. Per contro, nel quadro del prossimo acquisto, l'UFCL deve verificare se nuove prestazioni di servizi e prodotti dal settore dell'elettricità possono comportare ulteriori riduzioni di costi.
- L'acquisto di energia elettrica sul mercato ha comportato costi energetici chiaramente inferiori per l'UFCL. Con questi risparmi è stato possibile controbilanciare i costi in parte fortemente in crescita per l'utilizzo della rete e le tasse.
- Per quanto concerne la scelta del metodo di acquisto, il CDF suggerisce di riverificare la procedura scelta in vista del prossimo acquisto. Inoltre anche i certificati ecologici dovranno essere acquistati secondo il diritto in materia di acquisti pubblici.
- Il CDF ha individuato lacune nel disbrigo degli acquisti e nel rispetto del principio di parità di trattamento. Esso si attende dall'UFCL misure per il rispetto delle basi giuridiche e degli standard della Confederazione generalmente validi.



- I contratti di consegna sottoposti a verifica non soddisfano gli standard della Confederazione. Il CDF ha constatato che nella stesura dei contratti l'UFCL ha lasciato la responsabilità ai partner contrattuali. Ne sono derivate disposizioni di contratti formulate unilateralmente, in cui il fornitore di energia ha dettato le condizioni a carico della Confederazione. Il CDF raccomanda all'UFCL di esaminare quanto prima i contratti di consegna di energia elettrica conclusi e stimare, sulla base di considerazioni sul rischio, se sussiste un fabbisogno immediato di adeguamento e se occorra elaborare un modello di contratto specifico per bandi futuri.

**Testo originale in tedesco**



## **Procurement of electrical energy**

### **Federal Office for Buildings and Logistics**

#### **Key facts**

---

Ever since the electricity market was partially opened up in 2009, the FOBL, as a major consumer, has had the possibility of procuring power on the free market. Unlike energy, the costs for grid utilisation are still levied by the monopolized grid operators. The SFAO's aim is to use the audit to assess whether the FOBL procures power in an economical manner and complies with the ecological principles of the Federal Council, and whether there is sufficient security of supply with regard to power.

Based on the price trend, the FOBL decided at a favourable time to procure electrical energy on the market from 2013 onwards. Since then, the FOBL has procured energy on the market twice, once for 2013 to 2015 and once for 2016. The order values for the two acquisitions were CHF 11 million (2013-2015) and CHF 6 million (2016), respectively. With its market procurement, the FOBL bought at a lower price than within the framework of basic supply.

At present, the FOBL procures approximately 1.1 gigawatts on the free market, representing approximately 90% of the required amount of electricity for all FOBL real estate and facilities. The power purchased is entirely generated from hydropower. For those power consumers that continue to obtain power from the local basic supplier (just less than 10% of requirements) the FOBL purchases green certificates. With its market procurement, the FOBL is also emphasising its commitment to consideration for renewable energies.

To summarise, the SFAO made the following observations and also made recommendations:

- The SFAO believes the timing of the FOBL's market entry is plausible. The FOBL has built up expertise and the marketable properties meet the technical prerequisites for procuring power on the market.
- The ecological quality requirements with regard to the power mix (100% hydropower) are from the "Switzerland as a role model" coordination group under the leadership of the Swiss Federal Office of Energy and are comprehensible for the SFAO.
- Regarding market entry, the easy-to-implement procurement model of so-called "full supply" was sensible in the SFAO's view. However, the FOBL should check at the time of its next procurement whether new services and products in the power sector could lead to further cost reductions.
- The procurement of electrical energy on the market led to significantly lower energy costs at the FOBL. These savings made it possible to absorb the sometimes sharply rising costs for grid utilisation and levies.
- When selecting the procurement procedure, the SFAO recommends rechecking the method used with a view to the next procurement. Moreover, green certificates should also be purchased in compliance with public procurement law in the future.
- The SFAO identified deficiencies with regard to procurement processing as well as compliance with the principle of equal treatment. It expects measures from the FOBL to comply with the legislative framework and the generally applicable federal standards.



- The delivery contracts audited do not meet the Confederation's standards. The SFAO found that the FOBL ceded the lead to the contracting parties during contract preparation. This resulted in contracts that are formulated in a one-sided manner, with the power supplier dictating the conditions to the Confederation. The SFAO recommends that the FOBL should check the signed power delivery contracts as quickly as possible and use risk considerations to assess whether it is necessary to amend them immediately, as well as draft a specific model contract for future tenders.

**Original text in German**

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |           |
|---|---|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Auftrag und Vorgehen</b>   | <b>12</b> |
| 1.1   | Ausgangslage  | 12        |
| 1.2   | Prüfungsziel und -fragen  | 12        |
| 1.3   | Prüfungsumfang und -grundsätze  | 12        |
| 1.4   | Unterlagen und Auskunftserteilung   | 13        |
| <b>2</b>  | <b>Generelles zur Öffnung des nationalen Strommarktes</b>                                   | <b>13</b> |
| 2.1   | Das Umfeld hat sich verändert   | 13        |
| 2.2   | Chronologie zum Markteintritt des BBL   | 14        |
| <b>3</b>  | <b>Ermittlung des Bedarfs</b>   | <b>14</b> |
| 3.1   | Die Gebietsaufteilung für die Energielieferung ist nachvollziehbar                          | 14        |
| 3.2   | Die Gruppe «Vorbildfunktion im Energiebereich» bestimmt den Strom-Mix                       | 15        |
| <b>4</b>  | <b>Beschaffungsplanung</b>  | <b>15</b> |
| 4.1   | Eine mittelfristige Einkaufsstrategie für die Beschaffung von Strom ist rasch zu erarbeiten | 15        |
| 4.2   | Tiefere Energiepreise kompensieren die steigenden Netznutzungskosten                        | 16        |
| <b>5</b>  | <b>Wahl des Vergabeverfahrens und Durchführung der Beschaffung</b>                          | <b>17</b> |
| 5.1   | Die Wahl des Vergabeverfahrens für den Stromeinkauf ist umstritten                          | 17        |
| 5.2   | Die Öko-Zertifikate sind freihändig beschafft worden  | 17        |
| 5.3   | Bei der Beschaffungsdurchführung sind allgemein gültige Standards nicht eingehalten worden  | 18        |
| 5.4   | Anbieter mit unzulässiger Unternehmensvariante erhält den Lieferauftrag                     | 19        |
| <b>6</b>  | <b>Vertragswesen und -umsetzung</b>   | <b>20</b> |
| 6.1   | Die Lieferverträge sind zu Lasten des Bundes formuliert und haben formale Mängel            | 20        |
| 6.2   | Überprüfen des Optimierungspotentials im administrativen Bereich                            | 22        |
| <b>7</b>  | <b>Schlussbesprechung</b>   | <b>23</b> |
| <b>Anhang 1: Rechtsgrundlagen</b>   |   | <b>24</b> |
| <b>Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen der EFK</b> |   | <b>25</b> |
| <b>Anhang 3: Strukturierte Beschaffung von elektrischer Energie</b>           |   | <b>27</b> |

## **1 Auftrag und Vorgehen**

### **1.1 Ausgangslage**

Das BBL ist eines der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes. Hauptaufgabe des Bereichs Bauten ist die Unterbringung der zivilen Bundesverwaltung. Der Schwerpunkt liegt auf dem Bereich Büro- und Verwaltungsgebäude. Damit deckt das BBL den Raumbedarf der Bundesverwaltung ab. Es stellt dem Bundespersonal im zivilen Bereich Immobilien und somit Arbeitsplätze zur Verfügung. Es bewirtschaftet und optimiert das Immobilienportfolio. Darüber hinaus ist es verantwortlich für den Unterhalt und Betrieb der Liegenschaften während dem ganzen Lebenszyklus.

Das Objektmanagement ist zuständig für die Bewirtschaftung und den Betrieb der Liegenschaften. Dies umfasst die Instandhaltung und die Gebäudereinigung sowie die Beschaffung, Erbringung, Koordination und Überwachung aller übrigen Dienste, die für den täglichen Betrieb des Objektes erforderlich sind. Darunter fällt auch die Versorgung der Gebäude mit elektrischer Energie.

### **1.2 Prüfungsziel und –fragen**

Das Ziel der EFK ist, mit der Prüfung zu beurteilen, ob das BBL

- die Beschaffung von Strom wirtschaftlich abwickelt,
- sich an die notwendigen ökologischen Grundsätze hält
- und die Versorgungssicherheit in Bezug auf Strom ausreichend ist.

Die Hauptfragen der Prüfung lauten:

1. Wurde der Bedarf an Strom umfassend abgeklärt?
2. Lohnt sich die Beschaffung auf dem Strommarkt, insbesondere für den gewählten Strom-Mix?
3. Wurden die Beschaffungen rechtmässig und ordnungsgemäss abgewickelt?
4. Kann mit dem gewählten Beschaffungsverfahren das Beschaffungsziel erreicht werden?
5. Sind die Verträge so abgeschlossen, dass keine nachteiligen Bestimmungen für den Bund enthalten sind?
6. Wird die Einhaltung der Verträge überwacht?
7. Wurden die Möglichkeiten zur Sicherstellung der Versorgung ausgeschöpft?

### **1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze**

Die Prüfung wurde von Daniel Scheidegger (Revisionsleiter) und Peter König durchgeführt. Sie bezog sich auf die wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte bei der Beschaffung der elektrischen Energie.

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf die erhaltenen Unterlagen und die Auskünfte der Vertreter des BBL. Die Prüfung hat sich auf die folgenden zwei Geschäfte konzentriert:

- «Strombeschaffung am Markt, Versorgung der zivilen Bundebauten mit elektrischer Energie zu Marktpreisen für den Zeitraum 2013 bis 2015»
- «Strombeschaffung am Markt, Versorgung der zivilen Bundebauten mit elektrischer Energie zu Marktpreisen für den Zeitraum 2016»

Die EFK hat neben der Bedarfsermittlung und den Beschaffungsverfahren ein spezielles Augenmerk auf die Ausgestaltung der Verträge sowie deren Umsetzung gelegt. Spezifische Informationen basieren auf den Interviews mit

- dem Leiter Objektmanagement;
- dem Leiter Support des Objektmanagements und dessen Nachfolgerin;
- sowie dem stellvertretenden Leiter des Rechtsdienstes.

Die Prüfung wurde nach den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit und Nachhaltigkeit durchgeführt.

#### **1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung**

Die verlangten Unterlagen standen der EFK uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung. Die notwendigen Auskünfte wurden ihr von den Mitarbeitenden des BBL zuvorkommend erteilt.

## **2 Generelles zur Öffnung des nationalen Strommarktes**

### **2.1 Das Umfeld hat sich verändert**

Mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) im Jahr 2008 begann in der Schweiz die gestaffelte Umsetzung der Strommarktliberalisierung. Das Gesetz schaffte die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt. Allerdings betrifft die Marktöffnung nur den Energieliefermarkt. Der Netzbetrieb wird von Produktion und Handel getrennt. Dies soll allen Marktteilnehmern einen diskriminierungsfreien Zugang garantieren. Die Sicherstellung eines leistungsfähigen Schweizer Höchstspannungsnetzes durch den nationalen Netzeigentümer und -betreiber Swissgrid ist Voraussetzung für die einwandfreie Stromversorgung und einen freien Markt. Auf der lokalen Netzebene gibt es allerdings viele Anbieter, die einerseits den Netzbetrieb sicherstellen aber auch die Energie liefern. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen bzw. Wettbewerbsvorteilen einiger Stromlieferanten führen. Die schrittweise Liberalisierung des Schweizer Strommarktes ist eine der grössten Veränderungen seit der Entstehung der Branche.

Seit 2009 dürfen Grossverbraucher ihren Energielieferanten frei wählen. Im ersten Schritt wurde Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh der Zugang zum freien Markt gewährt. Hierzu gehören bereits Verwaltungsgebäude mit ca. 30 Arbeitsplätzen (grober Richtwert). Auf der Rechnung der jeweiligen Liegenschaft werden dabei die Kosten für die Energie sowie die (unbeeinflussbaren) Kosten für die Netznutzung und die gesetzlichen Abgaben separat ausgewiesen.

Wer den Stromlieferanten wechselt bzw. von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht, kann später nicht mehr in die Grundversorgung zurückkehren. Als Folge des Lieferantenwechsels gilt der Grundsatz «Einmal frei, immer frei!».

## **2.2 Chronologie zum Markteintritt des BBL**

2011 begann das BBL den Strommarkt systematisch zu beobachten. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung und aufgrund der Tendenz für die Preisentwicklung hat sich das BBL im Jahr 2012 entschieden, die elektrische Energie am Markt zu beschaffen. Das BBL beabsichtigte den Strom mittels der sogenannten Vollversorgung für eine gewisse Zeitspanne im Voraus einzukaufen. Dabei wurde zum Einkaufszeitpunkt lediglich der Einheitspreis mit dem Stromlieferanten festgelegt, die Lieferung erfolgte natürlich erst in der vereinbarten Verbrauchsperiode.

Seither beschaffte das BBL die elektrische Energie zweimal auf dem Markt. Die erste Beschaffung war für den Zeitraum Anfang 2013 bis Ende 2015. Bei einigen Liegenschaften nutzte das BBL den sukzessiven Einstieg in den Markt zur Ablösung laufender Verträge mit lokalen Stromlieferanten. Die zweite Beschaffung erfolgte für die Lieferperiode Anfang bis Ende 2016.

### *Beurteilung*

Die EFK ist der Meinung, dass das BBL genügend Know-how für das neue Geschäft aufgebaut hat. Zudem hat das BBL auch die technischen Voraussetzungen für die sogenannte Fernauslieferung in den einzelnen Liegenschaften rechtzeitig geschaffen, um nach einer mehrjährigen Beobachtungsphase des Marktes von der Grundversorgung in die Vollversorgung zu wechseln. Für die EFK ist der Zeitpunkt für den Markteintritt nachvollziehbar.

## **3 Ermittlung des Bedarfs**

### **3.1 Die Gebietsaufteilung für die Energielieferung ist nachvollziehbar**

Die vom BBL gewählte Aufteilung in zwei grosse Bündel bzw. Lose für die beiden durchgeführten Strombeschaffungen am Markt wird von der EFK positiv bewertet.

- Bündel 1: Stadt Bern, etwas über 40 Messstellen/Objekte
- Bündel 2: restliche Schweiz, etwas über 30 Messstellen/Objekte

Damit konnte pro Los ein für Anbieter interessantes Volumen gebildet werden. Ob dies aber für künftige Beschaffungen auch so bleiben wird, muss im Rahmen der Vorbereitung einer Ausschreibung durch das BBL jeweils erneut geprüft werden.

Die Anzahl der nicht in der Marktbeschaffung enthaltenen Objekte erscheint auf den ersten Blick mit rund 300 (Jahr 2013) von total fast 400 Objekten gross. Das von den Objekten in der Grundversorgung bezogene Volumen ist mit 10 Prozent des Gesamtverbrauchs jedoch gering.

### *Beurteilung*

Durch die Bildung von zwei grossen, für die Anbieter attraktiven Bündeln, hat das BBL eine einfache Lösung gefunden. Die EFK begrüsst es ausserdem, wenn das BBL wie bereits in der Vergangenheit im Einzelfall prüft, ob ein Objekt nun wirtschaftlich in die Marktversorgung überführt werden kann. Die EFK schätzt das Potenzial der möglichen Objekte für einen Wechsel von der Grundversorgung zur Marktversorgung auf unter 20 ein.

### **3.2 Die Gruppe «Vorbildfunktion im Energiebereich» bestimmt den Strom-Mix**

Die anzustrebenden Zielsetzungen zur Stromherkunft werden durch das BBL zweistufig umgesetzt. Einerseits durch einen konsequenten Einkauf von Strom am Markt, welcher eine Nachweisgarantie 100% Wasserkraft (2013 – 2015: 90% aus der Schweiz und 10% aus Europa, 2016 aus der Schweiz) vorweisen kann. Für die geringfügige Strombeschaffung für die Objekte in der Grundversorgung werden zusätzliche Herkunftsnachweis-Zertifikate eingekauft. Dieses Vorgehen soll die Einhaltung der auch öffentlich propagierten Minimalanforderung «100% Strom aus Wasserkraft» garantieren.

Der Bund möchte in einem weiteren Schritt bis 2020 erreichen, dass 20 Prozent der elektrischen Energie ökologischer Herkunft ist. Dieser Ausbau erfolgt schrittweise und hat im Jahr 2014 bereits 5 Prozent erreicht. Die Zielsetzungen stammen aus dem Massnahmenpaket der Koordinationsgruppe «Vorbildfunktion im Energiebereich» (Anteil Ökostrom). Das Bundesamt für Energie hat die Federführung dieses Gremiums. Nebst dem BBL gehören u.a. die Bau- und Liegenschaftsorgane der armasuisse und des ETH-Bereiches sowie bundesnahe Unternehmen wie SBB, Post und Skyguide dieser Gruppe an.

#### *Beurteilung*

Die Hintergründe dieser Zielsetzungen wurden nicht näher geprüft. Die EFK nimmt zur Kenntnis, dass das BBL mit seiner Beschaffung von elektrischem Strom seinen Beitrag zur Zielerreichung leisten will. Die Kompensation mit Zertifikaten für den möglichen Qualitätsmangel des Stroms aus der Grundversorgung ist für die EFK ebenfalls nachvollziehbar. Gesamthaft basieren die Qualitätsanforderungen auf anerkannten Grundlagen.

## **4 Beschaffungsplanung**

### **4.1 Eine mittelfristige Einkaufsstrategie für die Beschaffung von Strom ist rasch zu erarbeiten**

Im Jahr 2012 hat sich das BBL für den Markteintritt entschieden. Die gewählte Beschaffungsart der so genannten Vollversorgung birgt nur kleine Risiken und wird laut Strombranche von kleinen und mittleren Unternehmen am häufigsten gewählt. Das BBL führte bisher zwei Beschaffungen am Markt durch: im Jahr 2012 für Stromlieferungen der Zeitspanne 2013–15 sowie im Jahr 2013 für Stromlieferungen im 2016. Die Marktprognosen sagen für die nahe Zukunft weiterhin tiefe Strompreise voraus. Mit der nächsten Beschaffung will das BBL von den günstigen Rahmenbedingungen profitieren. Zudem fassen die Verantwortlichen den Wechsel in die «strukturierte Beschaffung» ins Auge (vgl. Anhang 3). Das BBL verfügt bis dato über keine Einkaufsstrategie, welche die mittelfristigen Veränderungen der Strombranche berücksichtigt.

### *Beurteilung*

Die EFK wertet den Einstieg des BBL in den Strommarkt grundsätzlich positiv. Der Zeitpunkt und die Zeitspanne der beiden beschafften Tranchen sind nachvollziehbar. Die EFK ist aber der Meinung, dass es sich für das BBL lohnt, eine grundsätzliche Auslegeordnung vorzunehmen, bevor der Strom für weitere Jahre eingekauft wird. Dabei soll das BBL-interne Know-how, die Möglichkeiten externer Dienstleister und die von der Strombranche angebotenen Produktevarianten vorher analysiert werden. Aus den gewonnenen Erkenntnissen kann eine adäquate Einkaufsstrategie für die kommenden Jahre entwickelt werden.

### *Empfehlung 1 (Priorität 2)*

*Die EFK empfiehlt dem BBL – aufgrund der neuen Dienstleistungen und Produkte der Strombranche – eine Einkaufsstrategie zu entwickeln, bevor die Tranchen für das Jahr 2017 und folgende eingekauft werden.*

#### Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Zur Ausrichtung und Identifikation der optimalen Strategie wird folgende Vorgehensweise gewählt: a) Bestandesaufnahme – Überprüfen des Status-Quo des Produkts "Vollversorgung" b) Feststellung des Handlungs- / Veränderungsbedarfs – Abwägung des Mehrwerts neuer Produkte der Strombranche und deren Anforderungen (z.B. Strukturierte Beschaffung) c) Einkaufsstrategie festlegen – Produktwahl festlegen – Make-or-Buy (Vergabe an Dienstleister).

## **4.2 Tiefere Energiepreise kompensieren die steigenden Netznutzungskosten**

Auf Basis der zwischen 2012 und 2014 verbuchten Rechnungen für Elektrizität wurden durch die EFK 12 Einzelfälle erhoben. Ziel war das Erstellen einer Aussage zu der Aufwandsentwicklung für die Beschaffung von Elektrizität durch das BBL. Als Stichmonate wurden der Januar 2012 und der Juni 2014 bestimmt. Im Januar 2012 erfolgten alle Strombeschaffungen noch zum Tarif der Grundversorgung. Im Juni 2014 hingegen erfolgte die Beschaffung der Energie grösstenteils am Markt. Der Umstand, dass sich die Netznutzungsgebühren und die gesetzlichen Abgaben nicht nach den Marktpreisen richten und separat abgerechnet werden, wurde entsprechend berücksichtigt.

### *Beurteilung*

Trotz stark unterschiedlicher Ausgangslage sind folgende Tendenzen erkennbar: Einerseits führte die Beschaffung der elektrischen Energie am Markt zu deutlichen Einsparungen für die Energielieferung. Dies war aber auch in einem verbliebenen Einzelfall in der Grundversorgung der Fall. Andererseits wurden mit den tieferen Kosten pro Kilowattstunde die teils kräftig steigenden Netzkosten und gesetzlichen Abgaben aufgefangen. Einzig im Versorgungsgebiet der Stadt Bern musste die EFK feststellen, dass die Gesamtkosten pro Kilowattstunde (Energie, Netz und Abgaben) zwischen 2012 und 2014 um rund 5 Prozent angestiegen sind.



## **5 Wahl des Vergabeverfahrens und Durchführung der Beschaffung**

### **5.1 Die Wahl des Vergabeverfahrens für den Stromeinkauf ist umstritten**

Ausgangspunkt für die Wahl des Beschaffungsverfahrens ist der Beschaffungsgegenstand und der voraussichtliche maximale Auftragswert. Der Auftragswert lag bei beiden geprüften Beschaffungen mit 6 und 11 Millionen Franken weit über dem WTO-Schwellenwert. Deshalb stellte sich lediglich die Frage des Beschaffungsverfahrens. Die BBL-interne Rechtsberatung hat ergeben, dass «keine WTO-Ausschreibung notwendig ist». Trotzdem hat die Direktion 2012 beschlossen, die Beschaffung auf der Ausschreibungsplattform Simap publizieren zu lassen. Gemäss BBL wurde man so der Vorbildfunktion als Beschaffungsamt gerecht und man gab allen Interessierten die Möglichkeit, ein Angebot einzureichen. Damit hat das BBL auch entschieden, das Verfahren nach dem 3. Kapitel VöB abzuwickeln. Gemäss Beschaffungsrichtlinien des EFD müssen Beschaffungen über 230'000 Franken grundsätzlich ausgeschrieben werden. Dies gilt selbst für Lieferaufträge und Dienstleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich des BöB fallen (so genannte „übrige Beschaffungen“ gemäss 3. Kapitel VöB).

#### *Beurteilung*

Die Problematik der GPA-Unterstellung ist unter Beschaffungsjuristen umstritten. Auch das Bundesverwaltungsgericht befasst sich mit dieser Frage und das Urteil wird in Kürze erwartet. Die EFK ist der Ansicht, dass, solange das Gericht nicht entschieden hat, ein offenes oder selektives Verfahren nach 3. Kapitel VöB durchzuführen ist. Beschaffungen, welche zeitlich nach dem Urteil getätigt werden, sind gemäss Gerichtsentscheid abzuwickeln.

#### *Empfehlung 2 (Priorität 1)*

*Die EFK empfiehlt dem BBL, die GPA-Unterstellung unter den heutigen Begebenheiten zu prüfen und daraus das Verfahren für die nächste Beschaffung abzuleiten.*

Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Die Rechtsprechung bezüglich Strombeschaffung wird laufend konsultiert und das zu wählende Verfahren wird für die nächste Beschaffung daraus abgeleitet.

### **5.2 Die Öko-Zertifikate sind freihändig beschafft worden**

Das BBL hat zusätzlich Zertifikate mit den Herkunftsnachweisen für Windstrom und Photovoltaik eingekauft. Die Zertifikate dienen zur Zielerreichung des angestrebten Ökostrom-Anteils. Die Zertifikate haben grundsätzlich keinen Zusammenhang mit den Beschaffungen der elektrischen Energie. Die Auftragswerte für 2013 und 2014 waren weit über 300'000 Franken pro Jahr. Es wurden diejenigen Lieferanten ausgewählt, welche bereits den Zuschlag für die Energie erhalten haben. Sie sind alle in einem separaten Verfahren freihändig beschafft worden. Nach Auskunft des BBL herrscht auf dem Markt für Öko-Zertifikate eine kleine Nachfrage; die Preise sind entsprechend tief.

### *Beurteilung*

Die EFK vertritt die Meinung, dass der Einkauf der Öko-Zertifikate rechtzeitig geplant und mit einer öffentlichen Ausschreibung beschafft werden müssen. Sie ist ausserdem der Ansicht, dass diese nicht zwingend bei den Vertragspartnern der Energie bezogen werden müssen. Aus der Sicht EFK ist es auch möglich, den Kauf von Zertifikaten als zusätzliches Los im Rahmen der Energiebeschaffung auszuschreiben.

### *Empfehlung 3 (Priorität 2)*

*Die EFK empfiehlt dem BBL, Öko-Zertifikate im Wettbewerb zu beschaffen.*

Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Obwohl nicht eindeutig geklärt ist, ob die Beschaffung der Ökozertifikate der BÖB/VÖB unterstellt ist, werden diese im Wettbewerb gemäss der aktuellen Geschäftsordnung BBL beschafft.

### **5.3 Bei der Beschaffungsdurchführung sind allgemein gültige Standards nicht eingehalten worden**

Wie bereits erwähnt, hat die BBL-Direktion entschieden, eine öffentliche Ausschreibung nach 3. Kapitel VÖB durchzuführen. Mit der Wahl des Verfahrens sind auch Anforderungen an die Recht- und Ordnungsmässigkeit festgelegt worden. Die EFK hat deshalb geprüft, ob das BBL bei der Umsetzung der Beschaffung diese Anforderungen erfüllt hat. Es geht um die Kontrolle spezifischer Punkte, welche aus Sicht der EFK für die geprüften Strom-Beschaffungen Erfolgsfaktoren darstellen. Die Themen «Verfahrenswahl» (Kap. 5.1 und 5.2) und «Gleichbehandlung» (Kap. 5.4) wurden wegen der Wichtigkeit separat behandelt. Zum Aspekt Rollen und Verantwortungen hat die EFK folgende Bemerkungen:

- *Juristische Prüfung und Qualitätssicherung:* Einige Punkte, welche für das BBL bei Beschaffungen Standard sind, wurden bei den geprüften Beschaffungen unterlassen. Es fehlen Protokolle der Angebotsöffnung, formale Vergabeanträge und Vergabeberichte. Trotz partiellem Beizug des BBL-Rechtsdienstes für die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Beschaffung 2013-15 hat keine übergeordnete juristische Prüfung der beiden Beschaffungsgeschäfte stattgefunden. Für die Beschaffung 2016 wurde der Rechtsdienst gar nicht konsultiert.
- *Rollen und Kompetenzen im Beschaffungsprozess:* Bei beiden Beschaffungen hat ein Kadermitarbeiter des Objektmanagements den gesamten Beschaffungsprozess geführt und dabei federführend mehrere Rollen wahrgenommen: Er hat den Bedarf ermittelt, die Ausschreibungsunterlagen erstellt, die Angebote direkt in Empfang genommen, die Evaluation geleitet, die Vertragsverhandlungen geführt und im Rahmen der Lieferung auch die Rechnungen (im Vieraugenprinzip) visiert.
- *Vollmacht für die Zuschlagserteilung:* Die Kompetenzregelungen des BBL sind nicht für Angebote ausgerichtet, welche lediglich einen Tag gültig sind. Dies führte dazu, dass der vorgesehene Ablauf gemäss Geschäftsordnung BBL nicht eingehalten werden konnte. Das BBL hatte aber die Kompetenzen für dieses Beschaffungsgeschäft im Voraus «ad-hoc-mässig» geregelt.

In Bezug auf die Durchführung hat die EFK einige Bemerkungen:

- *Verfahren nach 3. Kapitel VöB:* Der Wegfall des vergaberechtlichen Rechtsschutzes hat die Mentalität der an der Beschaffung Beteiligten geprägt und hat damit zu einem allzu pragmatischen und intransparenten Vorgehen geführt.
- *Eignungs- und Zuschlagkriterien:* Das BBL hat messbare Zuschlagkriterien und den Preis wie erwartet hoch gewichtet. Kriterien für die Überprüfung der Eignung der Anbieter fehlen vollständig.
- *Teilnahmebedingungen:* Das BBL hat im Rahmen der Simap-Publikation die Teilnahmeberechtigung auf «Unternehmungen mit Wohn- und Geschäftssitz in der Schweiz» begrenzt. Die EFK hat für diese Einschränkung keine nachvollziehbaren Begründungen erhalten.

#### *Beurteilung*

In Bezug auf die Durchführung, Rollen und Verantwortungen ist das BBL allzu pragmatisch vorgegangen und hat die Federführung des Energieeinkaufs im Wesentlichen einer Person überlassen. Das BBL hat es – obwohl richtig angedacht – verpasst, unter Berücksichtigung der Spezialitäten der Strombeschaffung, die Beschaffung nach dem 3. Kapitel VöB gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für offene oder selektive Verfahren durchzuführen. Aus Sicht der EFK gibt es damit unabhängig von der zukünftigen Verfahrenswahl Handlungsbedarf bei der Durchführung und den Standards bei der Strombeschaffung.

#### *Empfehlung 4 (Priorität 1)*

*Die EFK empfiehlt dem BBL, die Durchführung der Beschaffung für elektrische Energie neu zu konzipieren, so dass diese vollständig in Einklang mit den BBL-Standards und den einschlägigen Rechtsgrundlagen ist.*

Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. In Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst wird der Prozess der Beschaffung für elektrische Energie unter Berücksichtigung der BBL-Standards und den entsprechenden Rechtsgrundlagen neu definiert.

#### **5.4 Anbieter mit unzulässiger Unternehmervariante erhält den Lieferauftrag**

Das BBL hat in der Simap-Publikation für die Beschaffung 2016 ausdrücklich keine Unternehmervarianten zugelassen. Trotzdem hat das BBL eine eingereichte Unternehmervariante für das Bündel 1 evaluiert. Im besagten Angebot hat der Bewerber, statt sich auf die Stromlieferung für das Jahr 2016 zu beschränken, den zeitlichen Rahmen um ein halbes Jahr vergrössert (von Mitte 2015 bis Ende 2016). Der Verfasser der Unternehmervariante hat den Lieferumfang nur deshalb erweitern können, weil er bereits Lieferant für die Periode 2013 bis 2015 ist. Das BBL hat bei der Evaluation eine Mischrechnung vorgenommen, um die Angebote trotzdem vergleichen zu können. Daraus ergab sich das «günstigste Angebot». Dem Anbieter der Unternehmervariante wurde der Zuschlag erteilt. Die Preisdifferenz zum Zweitplatzierten betrug mit rund 150'000 Franken weniger als 1 Prozent.

### Beurteilung

Aus der Sicht der EFK hat das BBL damit gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstossen. Die Verantwortlichen des BBL haben nach eigenen Angaben die rechtlichen Bestimmungen des Beschaffungswesens den wirtschaftlichen Aspekten untergeordnet. Als zentrale Beschaffungsstelle des Bundes und in seiner Vorbildfunktion hat das BBL solche Praktiken zu unterbinden.

### Empfehlung 5 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem BBL, durch geeignete Massnahmen die Gleichbehandlung der Anbieter bei zukünftigen Ausschreibungen sicherzustellen.

Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Der Vergabeantrag wird künftig durch den Rechtsdienst BBL überprüft und mitunterzeichnet. Damit ist die Gleichbehandlung der Anbieter gewährleistet.

## 6 Vertragswesen und -umsetzung

### 6.1 Die Lieferverträge sind zu Lasten des Bundes formuliert und haben formale Mängel

Neben den wirtschaftlichen Punkten der Beschaffungen hat die EFK auch vertragsrechtlichen Aspekten geprüft. Der EFK sind dabei inhaltliche und formale Abweichungen zu den Musterverträgen der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) aufgefallen. Als erstes die wichtigsten Feststellungen zu den inhaltlichen Vertragspunkten:

- *Anpassungsklausel:* Aus Sicht der EFK ist die Ziffer 5.3 des EWB-Stromliefervertrages unverhältnismässig zu Lasten des Bundes formuliert.
- *Haftung und Gewährleistung:* Die Vertragsklauseln zu diesen Punkten sind einseitig zu Gunsten der Stromlieferanten formuliert.
- *Schadenminderung, Mitwirkungspflichten und Kundenverhalten:* Sämtliche Bestimmungen sind sehr einseitig zu Lasten des Bundes formuliert.
- *Fristloses Kündigungsrecht:* Im EWB-Stromliefervertrag ist das Kündigungsrecht sehr einseitig zu Lasten des Bundes formuliert.

Nachfolgend die wichtigsten Feststellungen zu den formalen Vertragspunkten:

- *Musterverträge des BBL:* Die geprüften Verträge basieren ausschliesslich auf den Vorlagen der Stromlieferanten. Dies scheint Auslöser für die nachfolgenden Unterlassungen zu sein.
- *AGB des Bundes:* In den Stromlieferverträgen sind entweder die AGB der Lieferanten oder gar keine AGB vereinbart.
- *Selbstdeklaration:* Die «Erklärung Einhaltung Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen und der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau bei Anbietenden» hat das BBL nicht eingeholt.

- *Korruptionsprävention:* Die von der BKB empfohlene Integritätsklausel zur Vermeidung von Korruption im Beschaffungswesen fehlt.
- *Rechtliche Prüfung:* Nach Auskunft des zuständigen Beschaffungsjuristen wurde der BBL-Rechtsdienst bei keinem dieser Verträge beigezogen.

#### *Beurteilung*

Das BBL hat bei der Vertragsausarbeitung die Federführung den Vertragspartnern überlassen. Die EFK sieht dies als Hauptgrund, warum in den geprüften Geschäften elementare Vertragsbestandteile des Bundes fehlen. Daraus ergaben sich komplett einseitig formulierte Vertragsurkunden, in denen der Stromlieferant die Bedingungen vollständig zu Lasten des Bundes diktiert hat. Auch hat das BBL den einseitigen Vertragsklauseln kein Korrektiv (Pflichten des Lieferanten) entgegen gesetzt.

Somit ist es im konkreten Fall angezeigt, dass das BBL aufgrund von Risikoüberlegungen so rasch als möglich abschätzt, ob unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die EFK gibt zu bedenken, dass es beim elektrischen Strom für den Bund um ein geschäftskritisches Medium geht. Die EFK gibt weiter zu bedenken, dass die kommerzielle Lage der Stromlieferanten nicht mehr die gleiche Kulanz gegenüber Kunden erlaubt, seitdem der Markt liberalisiert wurde.

#### *Empfehlung 6 (Priorität 1)*

*Die EFK empfiehlt dem BBL, die bereits abgeschlossenen Stromlieferverträge so rasch als möglich zu prüfen und aufgrund von Risikoüberlegungen abzuschätzen, ob unmittelbarer Anpassungsbedarf besteht.*

#### Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Die Risikoeinschätzung der Stromlieferungsverträge ist durch einen externen Juristen überprüft worden. – Preisanpassungen bei einem Stromverbrauch von plus/minus 10% pro Jahr setzen eine Beobachtungsphase von einem Jahr voraus. Somit kann das BBL den eigenen Strombedarf prüfen und abschätzen, ob mit Preisanpassungen zu rechnen ist. – Der Stromlieferant kann keine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Netze übernehmen, da diese nicht von ihm betrieben werden. Ergebnis: Es besteht kein Handlungsbedarf die bestehenden Verträge anzupassen. Neue Verträge werden gemäss der Empfehlung Nr. 7 erstellt.

#### *Empfehlung 7 (Priorität 1)*

*Die EFK empfiehlt dem BBL, für die Stromlieferverträge einen Mustervertrag zu erarbeiten, welcher die Anforderungen des Bundes erfüllt.*

#### Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Das Advokaturbüro [REDACTED] ist mit der Ausarbeitung eines Mustervertrages inkl. AGB beauftragt. Dieser Vertrag wird anschliessend mit unserem Rechtsdienst finalisiert und gilt danach als definitiver Mustervertrag.



## 6.2 Überprüfen des Optimierungspotentials im administrativen Bereich

Durch den Übergang zur Marktbeschaffung von Strom werden für einige Objekte zwei Fakturen (Energie und Netz) pro Monat erstellt. Die EFK stellte fest, dass das BBL dadurch rund 600 Rechnungen pro Jahr mehr zu bearbeiten hat, als noch 2012 mit der Grundversorgung. Eine Reduktion der Anzahl Rechnungen lässt sich allerdings nur durch eine Abkehr vom Prinzip der monatlichen Rechnungsstellung zu einer Quartals- oder gar Semesterabrechnung erreichen. Dies hätte allerdings den Nachteil, dass die nun mehr vergrösserte Rechnung der letzten Periode des Jahrs kaum im betreffenden Rechnungsjahr verbucht werden kann.

### *Beurteilung*

Aus Sicht der EFK sollte das BBL prüfen, ob ein Übergang zu Quartals- oder Semesterabrechnung möglich ist. Es sollte aber vermieden werden, dass Akontozahlungen geleistet werden müssen, welche nicht auf dem effektiven Verbrauch basieren.

### *Empfehlung 8 (Priorität 3)*

*Die EFK empfiehlt dem BBL, zu prüfen, welche Konsequenzen mit einem Übergang von der monatlichen zu einer mindestens quartalsweisen Rechnungsstellung für Strom verbunden sind.*

Stellungnahme des Bundesamtes für Bauten und Logistik:

Wir sind mit der Empfehlung einverstanden. Wir werden die Konsequenzen abklären, vor allem in Bezug auf eine Vereinfachung und Entlastung der Administration. Zu beachten gilt die Einhaltung der Vorgaben für die Liegenschaftsrechnung (Nebenkosten- / periodengerechte Abrechnung ).

## **7 Schlussbesprechung**

Die Schlussbesprechung fand am 28. November 2014 statt. Teilgenommen haben folgende Personen:

BBL

- 
- 
- 
- 



EFK

- Urs Matti, Leiter Fachbereich Bau und Beschaffungsprüfungen
- Daniel Scheidegger, Revisionsleiter
- Peter König, Revisionsexperte

Sie ergab Übereinstimmung mit den Empfehlungen.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.



## **Anhang 1: Rechtsgrundlagen**

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1)

Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, 172.056.11)

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)  
(Stand am 1. Juli 2012)

Richtlinie zum öffentlichen Beschaffungswesen im EFD (Version1.3)

Geschäftsordnung des BBL vom 1.8.2010 (Stand 1. Januar 2014)



## **Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen der EFK**

### **Abkürzungen:**

|       |   |
|-------|---|
| BBL   | Bundesamt für Bauten und Logistik   |
| BKB   | Beschaffungskonferenz des Bundes  |
| EFK   | Eidgenössische Finanzkontrolle  |
| GPA   | Government Procurement Agreement (Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) |
| KBB   | Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund   |
| Simap | Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz                |

### **Glossar:**

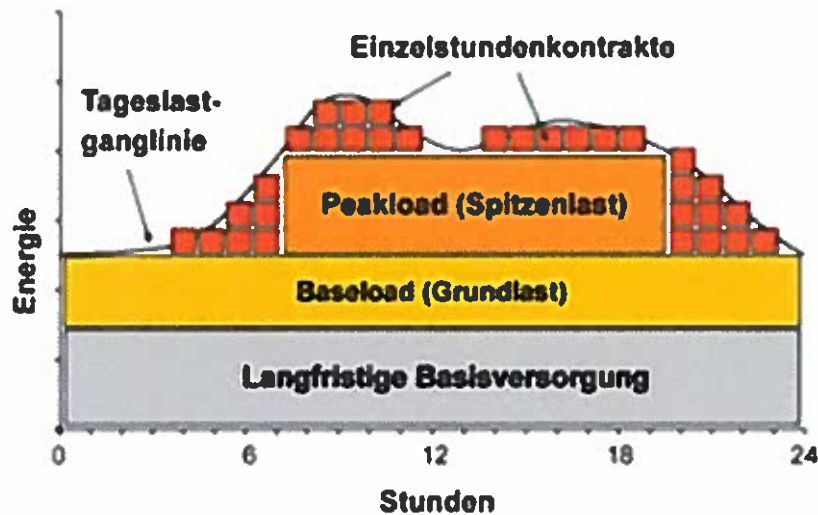
|                           |  |
|---------------------------|--|
| Bilanzgruppe              | Rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Elektrizitätsmarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb der Regelzone Schweiz zu bilden |
| Compliance                | Begriff für die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien, Grundsätzen und Maßnahmen zur Vermeidung von Regelverstößen  |
| Endverbraucher            | Stromkunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen  |
| Grossverbraucher          | Endverbraucher mit über 100'000 kWh Jahresverbrauch  |
| Grundversorgung           | Lieferung des Stroms vom lokalen Netzbetreiber nach Tarifpreisen   |
| marktfähige Liegenschaft  | Liegenschaft mit über 100'000 kWh Jahresverbrauch  |
| Strom-Mix                 | Aufteilung der Energieträger, aus denen der Strom erzeugt wird, welcher an den Endverbraucher geliefert wird   |
| strukturierte Beschaffung | vgl. Anhang 3  |
| Vollversorgung            | Lieferung von Strom, während einer vereinbarten Vertragslaufzeit zu einem festen Einheitspreis   |
| Öko-Zertifikat            | Herkunftsnachweis, welcher die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bestätigen   |



### **Priorisierung der Empfehlungen der EFK:**

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt. Dabei bezieht sich die Bewertung auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).

### Anhang 3: Strukturierte Beschaffung von elektrischer Energie



Die Tageslastganglinie zeigt den kumulierten Strombedarf, z.B. von einem Immobilienportfolio. Der Bedarf der unterschiedlichen Bänder wird durch verschiedene Standard-Stromprodukte am Grosshandelsmarkt gedeckt, welche vom Grosshandelsmarkt angeboten werden. Der Restbedarf wird am Spotmarkt eingekauft.

Die strukturierte Beschaffung von Strom kann wie folgt beschrieben werden:

Strukturierter Einkauf ist die Beschaffung von unterschiedlichen Standardstromhandelsprodukten zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei gleichzeitiger Deckung des Restbedarfs am Spotmarkt. Die Hauptaufgabe besteht darin, die richtige Produktauswahl festzulegen und günstige Einkaufszeitpunkte zu identifizieren. Standardprodukte setzen Mindestmengen voraus. Daher wird durch den Vermittler der strukturierten Beschaffung ein Pool (Unterbilanzgruppe) gebildet.